

# **IMMATRIKULATIONSORDNUNG**

**der HAWK, Fachhochschule Hildesheim/Holzminde/Göttingen**

**nach § 19 Abs. 6 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG)**

**vom 11.01.2007**

-----

## **Übersicht**

- § 1 Immatrikulation
- § 2 Frist und Form der Anträge auf Immatrikulation
- § 3 Rücknahme der Immatrikulation
- § 4 Versagung der Immatrikulation
- § 5 Exmatrikulation auf eigenen Antrag
- § 6 Exmatrikulation aus besonderem Grund
- § 7 Rückmeldung
- § 8 Beurlaubung
- § 9 Gleichzeitiges Studium mehrerer Studiengänge
- § 10 Gasthörerinnen/Gasthörer
- § 11 Fernstudium
- § 12 Besondere Studiengänge
- § 13 Zuständigkeiten
- § 14 Inkrafttreten

## § 1

### Immatrikulation

(1) Eine Bewerberin/ein Bewerber wird auf ihren/seinen Antrag durch die Immatrikulation als Studentin/Student in die Hochschule aufgenommen und für den gewählten Studiengang eingeschrieben. Die Immatrikulation wird für einen bestimmten Standort vorgenommen. Die Immatrikulation ist mit der Aushändigung des Studienausweises vollzogen; sie wird mit Beginn des jeweiligen Semesters wirksam.

(2) Die Immatrikulation setzt voraus, dass die Bewerberin /der Bewerber

1. die nach § 18 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) für den gewählten Studiengang erforderliche Qualifikation (Hochschulzugangsbe-  
rechtigung, besondere künstlerische Befähigung, praktische Ausbildung)  
besitzt und

2. für einen Studiengang mit Zulassungsbeschränkungen, sofern sie/er einen  
solchen gewählt hat, zugelassen worden ist.

Bei Bewerberinnen/Bewerbern mit einem als gleichwertig anerkannten ausländischen Vorbildungsnachweis kann die Immatrikulation ferner davon abhängig gemacht werden, dass die Bewerberin/der Bewerber über ausreichende Kenntnisse in der deutschen Sprache verfügt, die im Regelfall durch entsprechende Bescheinigungen nachzuweisen sind.

(3) Die Immatrikulation ist zu befristen, wenn:

1. nur einzelne Abschnitte eines Studienganges angeboten werden,

2. die Bewerberin/der Bewerber für einen Abschnitt des  
Studienganges zugelassen worden ist,

3. der Studiengang nicht fortgeführt wird,

4. die Bewerberin/der Bewerber auf Grund gerichtlicher  
Anordnung vorläufig zugelassen worden ist,

5. die Bewerberin/der Bewerber lediglich Teilgebiete  
eines Studienganges studieren möchte,

6. der Bewerberin/dem Bewerber im Wege der Ausnahme gestattet worden ist,  
die auf Grund der Ordnung nach § 18 Abs. 2 NHG geforderten zusätzlichen  
Nachweise (z.B. die praktische Ausbildung) erst zu einem späteren Zeitpunkt  
nach Vorlesungsbeginn nachzuweisen.

(4) War die Bewerberin/der Bewerber in demselben Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) bereits eingeschrieben, wird sie/er in das entsprechende höhere Fachsemester eingestuft. Die aufnehmende Fakultät bzw. der aufnehmende Fachbereich entscheidet unter Anrechnung bisher erbrachter Prüfungsleistungen über die Einstufung in das entsprechende Studiensemester aufgrund der geltenden Prüfungsordnung. Hat sie/er anrechenbare Leistungen auf Grund eines Studiums außerhalb des Geltungsbereichs des HRG oder in einem anderen Studiengang erbracht, wird sie/er auf Antrag für das entsprechend höhere Fachsemester auf Grund einer Anrechnungsbescheinigung der hierfür zuständigen Fakultät bzw. des zuständigen Fachbereiches eingeschrieben.

(5) Ist der Studiengang in Studienabschnitte gegliedert, kann die Bewerberin/der Bewerber für einen höheren Studienabschnitt nur eingeschrieben werden, wenn sie/er die geforderte Vor- oder Zwischenprüfung mit Erfolg abgelegt hat.

(6) Die Studierenden erhalten einen Studenausweis; sie/er erhält ein Studienbuch, soweit es in dem entsprechenden Studiengang geführt wird. Der Hochschule sind Änderungen des Namens und der Anschrift sowie der Verlust der in Satz 1 angegebenen Unterlagen unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

## § 2

### **Frist und Form der Anträge auf Immatrikulation**

(1) Die Zulassung ist in der Regel jeweils für das Wintersemester bis zum 15. Juli und für das Sommersemester bis zum 15. Januar zu beantragen. Für einzelne Studiengänge können andere Termine festgelegt werden. In begründeten Ausnahmefällen ist der Bewerberin/dem Bewerber eine angemessene Nachfrist einzuräumen.

(2) Der Zulassungsantrag ist auf dem von der Hochschule eingeführten Formular schriftlich zu stellen.

Der Antrag muss enthalten:

1. Angaben über Name, Anschrift, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit der Bewerberin/des Bewerbers sowie gewünschten Studiengang und Fachsemester,
2. eine Erklärung darüber, ob in dem gewählten Studiengang eine Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden ist,
3. eine Erklärung darüber, in welchen Studiengängen und mit welchen Studienzeiten die Bewerberin/der Bewerber bereits an anderen Hochschulen immatrikuliert ist oder gewesen ist.

(3) Mit dem Zulassungsantrag sind vorzulegen:

1. der Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang, erforderlichenfalls in einer von einer vereidigten Gerichtsdolmetscherin/-übersetzerin/einem vereidigten Gerichtsdolmetscher/-übersetzer gefertigten und amtlich beglaubigten Übersetzung,
2. bei künstlerischen Studiengängen der Nachweis einer besonderen künstlerischen Befähigung,
3. zusätzliche Nachweise (z.B. praktische Ausbildung) sofern sie durch Ordnung gemäß § 18 Abs. 2 NHG vorgeschrieben ist,
4. bei Studienortwechsel die Studienbücher/Belege/Nachweise aller vorher besuchten Hochschulen und Zeugnisse über ggf. abgelegte Vor-, Zwischen- und Abschlussprüfungen,
5. alle evtl. ergänzenden Anträge (z.B. Härteantrag, Antrag auf Nachteilsausgleich etc.) mit den entsprechenden Unterlagen.

(4) Mit dem Antrag auf Immatrikulation sind vorzulegen:

1. der Nachweis der Krankenkasse über die Erfüllung der Versicherungspflicht oder über die Befreiung von der Versicherungspflicht,
2. der Datenerhebungsbogen mit Angaben gemäß Anlage,
3. drei mit Namen versehene Lichtbilder (in Passbildgröße),
4. Kopie des Personalausweises/Geburtsurkunde.

Die Nachweise zu Nrn. 1 bis 4 sind in Urschrift oder in amtlich beglaubigter Ablichtung der Hochschule vorzulegen. Außerdem müssen die fälligen Studentenschafts-, Studentenwerks- und Verwaltungskostenbeiträge, sowie die evtl. gem. § 13 Abs. 1 NHG zu entrichtende Studiengebühr auf dem Fachhochschulkonto eingegangen sein.

### **§ 3**

#### **Rücknahme der Immatrikulation**

(1) Die Immatrikulation ist zurückzunehmen, wenn eine Studentin/ein Student dies innerhalb von 6 Wochen nach Semesterbeginn schriftlich beantragt.

Die Immatrikulation ist ferner auf schriftlichen Antrag der Studentin/des Studenten zurückzunehmen, wenn sie/er ihr/sein Studium im ersten Semester nach der

Immatrikulation wegen Gründen i. S. des § 34 HRG (z.B. Ableistung einer Dienstpflicht, Kindererziehung etc.) nicht aufnehmen oder nicht fortsetzen kann. Die Antragstellung ist nur bis zum Schluss des betreffenden Semesters zulässig. In den Fällen der Sätze 1 und 2 gilt die Immatrikulation als von Anfang an nicht vorgenommen.

Eine Rückerstattung der bereits gezahlten Gebühren ist nur auf schriftlichen Antrag unter Angabe der Bankverbindung und nur bis zum jeweiligen Semesterbeginn möglich. Ein Anspruch auf Erstattung bereits geleisteter Beiträge besteht nicht.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Studenausweis und Immatrikulationsbescheinigungen,
2. die Entlastungsnachweise, die von der Hochschule gefordert werden,
3. Studienbuch, soweit es in dem entsprechenden Studiengang geführt wird.

(3) Die Rücknahme der Immatrikulation kann außerdem durch die Hochschule erfolgen, wenn rechtliche Gründe dies rechtfertigen.

## **§ 4**

### **Versagung der Immatrikulation**

(1) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn

1. die Bewerberin/der Bewerber bereits an einer anderen Hochschule immatrikuliert ist und die Voraussetzungen des § 9 nicht vorliegen,
2. die fälligen Beiträge (Studentenschafts- und Studentenwerksbeitrag für den jeweiligen Standort, Verwaltungskostenbeitrag, sowie der Studienbeitrag gem. § 11 NHG oder die Langzeitstudiengebühr gem. § 13 NHG) nicht auf dem Fachhochschulkonto eingegangen sind,
3. die Bewerberin/der Bewerber in einem gleichen Studiengang eine Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden oder nach den Bestimmungen, die für ihr/sein Studium maßgebend sind, den Prüfungsanspruch verloren hat,
4. der Nachweis der Krankenkasse über die Erfüllung der Versicherungspflicht oder über die Befreiung von der Versicherungspflicht nicht erbracht wird.

(2) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn

1. die Bewerberin oder der Bewerber an einer Krankheit im Sinne des § 34 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes leidet oder bei Verdacht einer solchen Krankheit das geforderte amtsärztliche Zeugnis nicht beibringt,

2. bei Einführung oder Aufhebung eines Studienganges die Einschreibung für bestimmte Fachsemester ausgeschlossen ist,
3. bei einer Bewerberin oder einem Bewerber ohne inländische Hochschulzugangsberechtigung ein als gleichwertig anerkannter ausländischer Vorbildungsnachweis nicht vorliegt oder keine ausreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache nachgewiesen werden,
4. die für das Verfahren vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht beachtet worden sind,
5. wegen einer Straftat gegen das Leben, die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit oder die persönliche Freiheit rechtskräftig verurteilt wurde und wenn nach der Art der begangenen Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebes zu besorgen ist.

## **§ 5**

### **Exmatrikulation auf eigenen Antrag**

- (1) Eine Studentin/ein Student ist auf ihren/seinen schriftlichen Antrag jederzeit zu exmatrikulieren.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
  1. Studienausweis,
  2. die von der Fachhochschule Hildesheim/Holzminden/Göttingen geforderten Entlastungsnachweise,
  3. Studienbuch, soweit es in dem entsprechenden Studiengang geführt wird.
- (3) Die Exmatrikulation erfolgt zu dem beantragten Zeitpunkt oder, soweit nichts anderes beantragt ist, zum Ende des laufenden Semesters. Eine rückwirkende Exmatrikulation auf eigenen Antrag ist ausgeschlossen. Eine entsprechende Exmatrikulationsbescheinigung wird ausgehändigt oder übersandt. Die uns von den Studierenden eingereichten Unterlagen werden anschließend durch die Hochschule vernichtet.

## **§ 6**

### **Exmatrikulation aus besonderem Grund**

- (1) Eine Studentin/ein Student ist zu exmatrikulieren, wenn
  1. die Immatrikulation durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde,

2. in einem Studiengang mit Zulassungsbeschränkungen die Rücknahme des Zulassungsbescheides unanfechtbar oder sofort vollziehbar ist und die oder der Studierende in keinem weiteren Studiengang eingeschrieben ist,
3. die Abschlussprüfung bestanden ist,
4. eine Prüfung endgültig nicht bestanden ist,
5. die oder der Studierende sich nach Mahnung unter Fristsetzung und Androhung der Exmatrikulation nicht rückmeldet,
6. eine Studentin oder ein Student in einem gebührenpflichtigen Studiengang die Teilnehmergebühren nicht fristgerecht entrichtet hat.

(2) Eine Studentin/ein Student kann exmatrikuliert werden, wenn nach der Immatrikulation Tatsachen bekannt werden oder eintreten, die zur Versagung der Immatrikulation geführt hätten oder wenn während des Studiums Umstände eintreten, die einem Weiterstudium entgegenstehen.

## **§ 7**

### **Rückmeldung**

(1) Studierende, die ihr Studium im folgenden Semester an dieser Hochschule fortsetzen wollen, haben sich innerhalb der festgesetzten Rückmeldefristen zurückzumelden.

(2) Die Rückmeldung hat zu erfolgen:

1. zum folgenden Sommersemester vom 10. Dezember bis zum 10. Januar des Folgejahres,
2. zum folgenden Wintersemester vom 10. Juni bis zum 10. Juli.

(3) Die Rückmeldung gilt als erfolgt, wenn die fälligen Beiträge (Studentenschafts- und Studentenwerksbeitrag für den jeweiligen Standort, Verwaltungskostenbeitrag, sowie der Studienbeitrag gem. § 11 NHG oder die Langzeitstudiengebühr gem. § 13 NHG) auf dem Konto der Fachhochschule eingegangen sind und die erforderliche Krankenversicherung nachgewiesen ist. Ohne den vollständigen Eingang dieser Beiträge und bei fehlendem Krankenversicherungsnachweis gilt die Rückmeldung als nicht erfolgt.

## **§ 8**

### **Beurlaubung**

(1) Eine Beurlaubung ist nur für volle Semester und in der Regel nur für jeweils höchstens zwei aufeinanderfolgende Semester zulässig. Außerdem ist die Anzahl der Beurlaubungen auf höchstens 4 Semester während des Studiums begrenzt.

(2) Will die Studentin/der Student während der Dauer des Studiums eines Studienganges mehr als vier Semester beurlaubt werden, muss sie/er wichtige Gründe nachweisen.

Wichtige Gründe sind in der Regel:

1. gesundheitliche Gründe der Studentin/des Studenten,
2. Tätigkeit in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung,
3. Schwangerschaft/Mutterschutzfristen.

(3) Eine Studentin/ein Student kann vor Semesterbeginn, bei Vorlage eines ärztlichen Attestes auch noch innerhalb von zwei Monaten nach Semesterbeginn, auf ihren/seinen schriftlichen Antrag beurlaubt werden.

(4) Eine Studentin/Ein Student ist auf ihren/seinen schriftlichen Antrag für die Dauer der Ableistung einer Dienstpflicht i. S. des § 34 HRG zu beurlauben. Dem Antrag ist eine amtlich beglaubigte Ablichtung des Bescheides über die Dienstpflicht beizufügen. Eine Beurlaubung aus diesem Grund wird nicht auf die Höchstzahl der Urlaubssemester gem. Abs. 1 angerechnet.

(5) Eine Beurlaubung ist nicht zulässig

1. für das erste Fachsemester
2. für zurückliegende Semester.

(6) Während der Beurlaubung behält die Studentin/der Student ihre/seine Rechte als Mitglied; sie/er ist jedoch in der Regel nicht berechtigt, in dieser Zeit Lehrveranstaltungen zu besuchen und Leistungsnachweise zu erbringen. Ihre/Seine studentische Beitragspflicht entfällt durch die Beurlaubung, sofern die Beitragsordnungen des Studentenwerks und der Studentenschaft sowie das NHG nichts anderes regeln. Für die Rückmeldung nach einem Urlaubssemester gilt § 7 dieser Ordnung entsprechend.

## § 9

### **Gleichzeitiges Studium mehrerer Studiengänge**

(1) Eine Studentin/ein Student, die/der bereits an einer anderen Hochschule immatrikuliert ist, kann in die Hochschule aufgenommen werden, wenn die zuständige Fakultät bzw. der zuständige Fachbereich bestätigt, dass ein gleichzeitiges Studium an beiden Hochschulen möglich ist (Parallelstudium).

(2) Eine Studentin/ein Student, die/der an dieser oder an einer anderen Hochschule bereits in einem Studiengang mit Zulassungsbeschränkungen eingeschrieben ist, darf zusätzlich für einen weiteren Studiengang mit Zulassungsbeschränkungen nur eingeschrieben werden, wenn sie/er für diesen Studiengang zugelassen ist, der Studiengang eine sinnvolle Ergänzung des zuerst aufgenommenen Studiums darstellt und ein gleichzeitiges Studium in beiden Studiengängen möglich ist. Ob es eine sinnvolle Ergänzung des zuerst aufgenommenes Studiums darstellt und ob ein gleichzei-

tiges Studium in beiden Studiengängen möglich ist, entscheidet die aufnehmende Fakultät bzw. der aufnehmende Fachbereich.

## **§ 10**

### **Gasthörerinnen/Gasthörer**

- (1) Zu bestimmten Lehrveranstaltungen, bis zum Umfang von in der Regel 10 Wochenstunden, können Gasthörerinnen/Gasthörer auf Antrag auch ohne Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung zugelassen werden. Sie sind in das Gasthörrverzeichnis einzutragen und haben die in der Gebührenordnung der Fachhochschule festgesetzte Gebühr zu entrichten.
- (2) Die Fakultät bzw. der Fachbereich kann Gasthörerinnen und Gasthörer zur Erbringung von Studienleistungen und zur Ablegung von Prüfungen gegen Gebühr zulassen.
- (3) Studentinnen/Studenten anderer Hochschulen haben einen Anspruch darauf, als Gasthörerinnen/Gasthörer aufgenommen zu werden, sofern nicht die Fakultät bzw. der Fachbereich den Besuch von Lehrveranstaltungen zahlenmäßig beschränkt und/oder vom Nachweis erforderlicher Studienleistungen oder Kenntnisse abhängig gemacht hat. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Der Aufnahmeantrag als Gasthörerin/Gasthörer ist auf dem von der Hochschule eingeführten Formular für jedes Semester gesondert bis Vorlesungsbeginn zu stellen. Über den Antrag entscheidet die Leitung der Hochschule im Einvernehmen mit der Fakultät bzw. dem Fachbereich.

## **§ 11**

### **Fernstudium**

Die Hochschule fördert die Entwicklung und den Einsatz des Fernstudiums. Fernstudierenden kann das Recht eingeräumt werden, an allen Lehrveranstaltungen teilzunehmen und Prüfungen abzulegen.

## **§ 12**

### **Besondere Studiengänge**

Die Zulassung in postgradualen oder weiterführenden Studiengängen sowie in Fernstudiengängen richtet sich nach den entsprechenden Ordnungen für diese Studiengänge.

## **§ 13**

### **Zuständigkeiten**

Die Entscheidungen nach dieser Ordnung werden von der Leitung der Hochschule getroffen.

## **§ 14**

### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der HAWK, Fachhochschule Hildesheim/Holzminde/Göttingen in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Immatrikulationsordnung außer Kraft.